

Zuständigkeitsordnung der Stadt Reinbek

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.11.2009 folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Entscheidungen der Gremien und der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

(1) Die dem Hauptausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Hauptsatzung.

(2) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Grenzen / Wertgrenzen oder wenn keine Grenzen / Wertgrenzen angegeben sind, fallen gemäß § 9 Nr. 13 der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

(3) Die zuständigen Fachausschüsse / Fachämter können andere Ausschüsse / Ämter beteiligen, sofern hierfür fachlicher Bedarf besteht. Sind Entscheidungen im Rahmen von Gesamtmaßnahmen zu treffen, so haben die dafür zuständigen Fachausschüsse einvernehmliche Regelungen zu treffen. Dies gilt auch für Art und Umfang von Bürger-Beteiligungen, sofern hierfür kein gesetzliches Verfahren vorgeschrieben ist.

(4) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig. Dies sind Geschäfte bis zu einem Wert von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 20.000 € jährlich.

§ 2

Aufgaben des Hauptausschusses (HA)

1. Der Hauptausschuss entscheidet bei städtischen Baumaßnahmen bis 150.000,-- € über die Freigabe des Bau- und Raumprogrammes mit Kostenüberschlag und die Freigabe der Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) mit Kostenschätzung. Dies gilt entsprechend für wesentliche Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Grundstücken und Gebäuden.
2. Bei städtischen Baumaßnahmen entscheidet der Hauptausschuss im Rahmen eines Baukostencontrollings über
 - a) das weitere Verfahren, wenn die Kostenschätzung der Verwaltung durch die Kostenschätzung des Planers überschritten wird sowie über
 - b) die Freigabe der Baumittel, wenn der Kostenanschlag nach Submission über der genehmigten HU-Bau liegt und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 1 (4) ZuStO).Dies gilt entsprechend für wesentliche Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Grundstücken und Gebäuden.
3. Sofern im Verlauf von beschlossenen Maßnahmen Änderungen am Bau- und Raumprogramm erforderlich werden, entscheidet hierüber der Hauptausschuss nach Vorberatung durch den Fachausschuss.

4. Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit einem voraussichtlichen Honorar von über 60.000 €,
5. Der Hauptausschuss entscheidet bei einem Auftragswert (Gesamtkosten einer Maßnahme oder Gewerk) ab 60.000 € über die
 - a) Vergabe von Leistungen nach VOB, wenn von dem Ausschreibungsergebnis abgewichen werden soll.
 - b) Aufhebung von Ausschreibungen nach VOB.
 - c) Erteilung von Nachtragsaufträgen nach VOB, wenn die Kosten für die Gesamtmaßnahme oder des Gewerks nicht überschritten werden.

§ 3

Aufgaben und Entscheidungen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft (FA)

1. Festlegung der Preise für unbebaute und bebaute städtische Grundstücke, die durch die Stadt veräußert werden sollen, soweit der Verkaufspreis insgesamt 60.000,- € übersteigt.
2. Gemeinsamer Ausschuss für die E-Werk Reinbek Wentorf GmbH mit der Gemeinde Wentorf
3. Planung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.
4. Vertragliche Angelegenheiten mit den Nahverkehrsträgern.

§ 4

Aufgaben und Entscheidungen des Jugend-, Sport - und Kulturausschusses (JSK)

1. Beschluss von Regelungen
 - über die Erstellung der Theaterspiel-, Konzert-, Ausstellungs- und sonstiger Veranstaltungspläne sowie der Erwachsenenbildungsplanungen,
 - über die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine und Verbände, für kulturelle Veranstaltungen sowie für Begegnungen im Rahmen der Städtefreundschaften,
 - über die Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet,
 - über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine und –verbände,
 - über die Vergabe von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports,
 - über Konzepte für die Kinder- und Jugendarbeit.
2. Abschluss von Verträgen mit Sportvereinen und –verbänden.
3. Konzepte für Spiel-, Bolz- und Sportplätze – ausgenommen Schulsportplätze.
4. Grundsatzangelegenheiten
 - der Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst,

- der Stadtbibliothek und der Volkshochschule.

§ 5

Aufgaben und Entscheidungen des Sozial- und Schulausschusses (SozA)

1. Aufgaben des Schulträgers nach dem Schulgesetz.
2. Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz.
3. Beschluss von Regelungen
 - über die Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum mit Belegungsrecht,
 - über Seniorenangelegenheiten.
4. Grundsatzangelegenheiten der Sozial- und Schuleinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungen des Bau- und Planungsausschusses (BA)

1. Bauleitplanung und Grünordnungspläne
 - Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse,
 - Form bzw. Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.
2. Stellungnahmen zu Raumordnung und Landesplanung.
3. Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bei Vorhaben gem. § 29 BauGB und bei Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei
 - Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB, wenn die Maßnahmen den Zielen der Planung entgegenstehen,
 - Teilungen gemäß § 19 BauGB, die im Falle des Vorliegens einer Teilungsvorbehaltssatzung den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen,
 - Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, soweit abgewichen werden soll
 - von der Art der Nutzung,
 - erheblich vom Maß der baulichen Nutzung oder
 - von der Zahl der Vollgeschosse,
 - Vorhaben gemäß § 33 BauGB, sofern ein Präzedenzfall vorliegt,
 - Vorhaben gemäß § 34 BauGB, sofern
 - das Einfügen in die umgebende Bebauung zweifelhaft ist oder
 - beschlossene Ziele entgegenstehen.
 - Vorhaben gemäß § 35 BauGB, sofern öffentliche Belange berührt werden,
 - Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens für Kiesabbauvorhaben gemäß §14 (3) LNatSchG,
 - Neubau-, Abbruch-, Änderungs- und Nutzungsänderungsanträgen für bauliche Anlagen gemäß § 173 BauGB, sofern den Erhaltungskriterien nicht entsprechend.

4. Anträge auf Aussetzung der Entscheidung gemäß § 15 BauGB, sofern durch das Vorhaben die Planung erschwert würde.
5. Entscheidung über Baugebote nach § 176 BauGB.
6. Festlegung von Bauprogrammen für städtische Tiefbaumaßnahmen bis zu einem Wert von 60.000,- € , sofern Beiträge nach BauGB oder KAG erhoben werden.
7. Grundsatzbeschlüsse über Standorte städtischer Bauvorhaben unter Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses.
8. Anträge und Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
9. Sondernutzung nach § 21 Straßen- und Wegegesetz in Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
10. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen nach § 8 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz; das gilt nicht, wenn die Einziehung Folge aus dem Inhalt eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist.
11. Umlegungen nach dem BauGB.
12. Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit ein Betrag von 300.000 € überschritten wird.
13. Einverständnis und Festsetzung von Ablösebeträgen für
 - Erschließungsanlagen,
 - und von Stellplätzen gem. § 48 (6) LBO.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen des Ausschusses für Umwelt und Verkehrsplanung (UA)

1. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse zum Landschaftsplan.
2. Anträge und Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeit bei Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
3. Genehmigung von Entwürfen für
 - öffentliche Grün- und Parkanlagen,
 - die Neuanlage von städtischen Friedhöfen sowie für wesentliche Änderungen und Ergänzungen,
 - Biotopschutzmaßnahmen,
 - Renaturierung von Gewässern.
4. Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes durch Private, Vereine oder Verbände, soweit die Förderung im Einzelfall 6.000,- € übersteigt und eine Festlegung durch den Haushaltsplan nicht getroffen worden ist.
5. Grundsatzangelegenheiten der Natur- und Umweltschutzeinrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist bzw. die die Stadt bezuschusst.

6. Stellungnahmen zu überörtlichen Verkehrsplanungen.
7. Grundsatzfragen zur Verkehrsplanung

§ 8

Sonstige Entscheidungen der Ausschüsse

1. Die Fachausschüsse entscheiden ferner im Rahmen der in § 7 Hauptsatzung festgelegten Aufgabengebiete über:
2. Vergabe von Leistungen nach VOL bei einem Auftragswert (Gesamtkosten einer Maßnahme oder Lieferung etc.) über 60.000 €, wenn von dem Ausschreibungsergebnis abgewichen werden soll,
3. Aufhebung von Ausschreibungen nach VOL bei einem Auftragswert (Gesamtkosten einer Maßnahme oder Lieferung etc.) über 60.000 €,
4. Erteilung von Nachtragsaufträgen nach VOL , bei einem Auftragswert (Gesamtkosten einer Maßnahme Lieferung etc.) über 60.000 €, wenn die Kosten für die Gesamtmaßnahme oder des Gewerks nicht überschritten werden,
5. Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan und Änderung des Verwendungszwecks für Vorhaben / Maßnahmen.
6. Festlegung des Bedarfs für Baumaßnahmen einschließlich Konkretisierung hinsichtlich Qualität, Größe, Raumbedarf und Raumplanung. Dies gilt für Tiefbaumaßnahmen sowie für wesentliche Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Grundstücken und Gebäuden entsprechend.
7. Festlegung der Kostenspezifikation für Herstellung, Unterhaltung und sämtlicher Folgekosten

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Reinbek in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 19.06.2008 außer Kraft.

Reinbek, den 25.12.2009

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

I. Entwicklungs- und Entscheidungsprozess für Baumaßnahmen, wesentliche Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Grundstücken und Gebäuden sowie Tiefbaumaßnahmen mit einem Wert von über 60.000,-- €

§ 8 Nr. 6 ZustO

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen der in § 7 HS festgelegten Aufgabengebiete nach Vorbereitung durch das Fachamt über die Festlegung des Bedarfs für Baumaßnahmen einschließlich Konkretisierung hinsichtlich Qualität, Größe, Raumbedarf – und Raumplanung. Dies gilt für Tiefbaumaßnahmen sowie für wesentliche Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Grundstücken und Gebäuden entsprechend.



- Das Fachamt fertigt in Abstimmung mit dem Bauamt ein Raumprogramm nach RBBau einschließlich Kostenschätzung.
- Das Fachamt ermittelt die Folgekosten (Unterhaltung, Personal) und prüft die Möglichkeit von Zuwendungen durch Dritte / Inanspruchnahme von Fördermitteln.
- Der Bürgermeister und das Amt für Finanzen beurteilen, ob ein bereits vorhandenes Gebäude genutzt werden kann.



Erstellung einer gemeinsamen Sitzungsvorlage, die die Ergebnisse aus den vorstehenden Maßnahmen enthält und die wie folgt zu beraten / zu beschließen ist. Die Standortfrage ist aufgrund der Beschlusskompetenz des BA als separater Beschlusspunkt dieser Vorlage zu formulieren.



§ 6 Nr. 7 ZustO

Der Bau- und Planungsausschuss fasst Grundsatzbeschlüsse über Standorte städtischer Bauvorhaben unter Beteiligung des jeweiligen Fachausschusses.



§ 8 Nr. 7 ZustO

Der Fachausschuss legt die Kostenspezifikation für Herstellung, Unterhaltung und sämtliche Folgekosten fest.



§ 9 GemHVO Kameral / § 12 GemHVO Doppik

Veranschlagung der Maßnahmen im Haushaltsplan aufgrund der vorliegenden baureifen Unterlagen



bis 150.000,-- € abschließend (über 150.00,-- € vorbereitend)

§ 2 Nr. 1 ZustO

Der Hauptausschuss entscheidet bei städtischen Baumaßnahmen bis 150.000,-- € über die Freigabe des Bau- und Raumprogrammes mit Kostenüberschlag und die Freigabe der Haushaltsunterlage Bau (HU-Bau) mit Kostenschätzung.

Dies gilt entsprechend für wesentliche Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Grundstücken und Gebäuden.



§ 27 (1) GO

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Angelegenheiten nach § 2 Nr. 2 ZustO über 150.000,- € (nach Vorbereitung durch den HA) abschließend.

II. Zuständigkeiten und Steuerungsmöglichkeiten nach dem Grundsatzbeschluss und im Verlauf der Maßnahmen

§ 2 Nr. 2 ZustO

Bei städtischen Baumaßnahmen entscheidet der Hauptausschuss im Rahmen eines Baukostencontrollings über

- a) das weitere Verfahren, wenn die Kostenschätzung des Bauamtes durch die Kostenschätzung des Planers überschritten wird sowie über
- b) die Freigabe der Baumittel, wenn der Kostenanschlag nach Submission über der genehmigten HUBau liegt

und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (§ 1 (4) ZustO).

Dies gilt entsprechend für wesentliche Nutzungs- oder bauliche Veränderungen von städtischen Grundstücken und Gebäuden.

§ 2 Nr. 3 ZustO

Sofern im Verlauf von beschlossenen Maßnahmen Änderungen am Bau- und Raumprogramm erforderlich werden, entscheidet hierüber der Hauptausschuss nach Vorbereitung durch den Fachausschuss.

§ 2 Nr. 4 ZustO

Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten mit einem voraussichtlichen Honorar von über 60.000 €,

§ 2 Nr. 5 ZustO

Der Hauptausschuss entscheidet bei einem Auftragswert (Gesamtkosten einer Maßnahme oder Gewerk) ab 60.000 € über die

- a) Vergabe von Leistungen nach VOB, wenn von dem Ausschreibungsergebnis abgewichen werden soll.
- b) Aufhebung von Ausschreibungen nach VOB.
- c) Erteilung von Nachtragsaufträgen nach VOB, wenn die Kosten für die Gesamtmaßnahme oder des Gewerks nicht überschritten werden.